

Verabschiedung des aktuellen Rechnungslegungsstandards IAS 19 *Employee Benefits* (2011)

Am 16. Juni 2011, präsentierte das International Accounting Standards Board (IASB) die neue Rechnungslegung für Pensionsverpflichtungen. Mit der Verabschiedung des aktuellen Rechnungslegungsstandards IAS 19 *Employee Benefits* (2011) ist die erste Phase des geplanten umfassenderen Projekts zur Behandlung von Pensionsverpflichtungen abgeschlossen. Ungewiss ist derzeit, wann das IASB die Arbeiten zu Phase 2 aufnimmt, in der die Bewertung von Defined Benefits-Plänen grundsätzlich überarbeitet werden soll.

Abschaffung der Korridormethode

Eine wesentliche Änderung des neuen Rechnungslegungsstandards ist die Abschaffung der Korridormethode. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sind zukünftig im Jahr ihrer Entstehung direkt im erfolgsneutralen Teil der Gesamtergebnisrechnung, im „Other Comprehensive Income“ (OCI), zu erfassen. Desweiteren können solche Gewinne oder Verluste weder zeitlich aufgeschoben, noch sonst durch späteres 'Recycling' erfolgswirksam erfasst werden. Für die Unternehmen, die bisher die Korridormethode angewendet haben, bedeutet das in der Regel eine einmalige Belastung des Eigenkapitals.

Ein weiteres Novum stellt der Ansatz des Nettozinsaufwands/-ertrags dar. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird dabei der erwartete Ertrag des Planvermögens nicht mehr auf Basis der tatsächlichen Planvermögensallokation bestimmt, sondern basierend auf dem Diskontsatz zur Barwertberechnung der Pensionsverpflichtung. Diese Änderung wird erhebliche Auswirkungen auf den Pensionsaufwand bzw. das Betriebsergebnis haben. Vorzeichen und Umfang der Auswirkung werden unternehmensindividuell sehr unterschiedlich ausfallen.

Risk Sharing

Von besonderem Interesse für die Schweiz ist, dass mit dem überarbeiteten Standard allenfalls die von den Arbeitnehmenden getragenen Pensionskassenrisiken berücksichtigt werden können. Die Übernahme von Risiken durch die Arbeitnehmenden ist in der Schweiz der Normalfall. Die Frage, inwiefern diese Überarbeitung des Standards die Verpflichtungen für Schweizer Unternehmen reduzieren wird, muss in der Praxis noch beantwortet werden.

Neue Offenlegungsvorschriften

Das IASB hat nach zahlreichen Kommentaren von Unternehmen und Fachexperten seine Meinung in Bezug auf die Details der Offenlegung des Pensionsaufwandes mehrfach geändert. So wurde der ursprünglich vorgesehene getrennte Ausweis der Service Costs im operativen Ergebnis einerseits und des Nettozinsaufwands/-ertrags im Finanzergebnis andererseits nicht umgesetzt. Vielmehr bleibt es den Unternehmen weiterhin freigestellt, wo sie die einzelnen Komponenten des Aufwands aus Pensionsverpflichtungen ausweisen. Änderungen infolge von Neubewertungen (z. B. versicherungsmathematische Gewinne und Verluste) sind hingegen verpflichtend im „Other Comprehensive Income“ zu erfassen.

Darüber hinaus gibt es erweiterte Offenlegungspflichten, die mehr Auskunft über die im Vor-sorgeplan inhärenten Risiken verlangen. Ferner sind auch Auswirkungen bei Änderung von Berechnungsannahmen offenzulegen (Sensibilitätsanalysen).

Inkrafttreten

Die Anwendung von IAS 19 rev. 2011 ist für die Geschäftsjahre ab 2013 mit den Vorjahres-zahlen von 2012 verpflichtend.